

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Psychologischen Hochschule Berlin

2017

Auf Grund von § 23 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 erlässt die Psychologische Hochschule Berlin, nachfolgend PHB genannt, diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung als Satzung. Fachübergreifende Regelungen werden in der Rahmenprüfungsordnung getroffen.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Studienordnung	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Eignungstest	3
§ 5 Auswahl und Zulassung	4
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	4
§ 7 Aufbau des Studiums	4
§ 8 Studieninhalte	5
§ 9 Studienablaufplan	5
§ 10 Modulhandbuch	5
§ 11 Tutorien	5
§ 12 Studienberatung	6
2. Abschnitt: Fachspezifische Prüfungsordnung	
§ 13 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung	6
§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium	7
§ 16 Mastergrad	7
3. Abschnitt: Schlussbestimmung	
§ 17 Inkrafttreten	7

1. Abschnitt: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt als Konkretisierung der Rahmenprüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Psychologie an der Psychologischen Hochschule Berlin fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Mastergrad „Master of Science“ (M.Sc.) als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Im zweiten Abschnitt werden die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Psychologie dargelegt.

Das erfolgreiche Studium im Masterstudiengang Psychologie bietet die Voraussetzung dafür, anschließend eine staatlich anerkannte Ausbildung als Psychologische(r) Psychotherapeut(in) bzw. als Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut(in) aufnehmen zu können, sofern zuvor ein universitärer Bachelor-Abschluss in Psychologie oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss erworben wurde, der die Pflichtfächer Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie/Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie und Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik beinhaltet. Das Studium dieser Fächer wird aktuell als Zugangsvoraussetzung für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten verlangt.

Studienbewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können dennoch entsprechend § 3 den Masterabschluss in Psychologie erwerben.

§ 2 Studienziel

1. Der Masterstudiengang Psychologie ist ein konsekutiver Studiengang mit Schwerpunkt in Anwendungsbereichen, der auf Grundlagenwissen der Psychologie aufbaut, welches in einem B.Sc.-Studiengang erarbeitet wurde. Dieses Wissen wird im Studium so vertieft und ergänzt, dass die Studierenden befähigt werden, komplexe Probleme aus verschiedenen Feldern der Psychologie zu analysieren, Modelle der Gestaltung, Prävention und Intervention zu entwickeln und diese mit wissenschaftlichen Methoden sachgerecht und kritisch zu analysieren, zu evaluieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen.
2. Die Studierenden sollen im Verlaufe des M.Sc.-Studiums Fachkenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zu einer Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Psychologinnen und Psychologen befähigen. Das Studium vermittelt breite Fachkenntnisse in Psychologie und vertiefte Fachkenntnisse in ausgewählten Anwendungsfeldern.
3. Durch Projektarbeit und insbesondere durch das Masterprojekt werden die Studierenden dieses Studienganges zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit angeregt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

1. Das Studium im Masterstudiengang Psychologie kann aufnehmen, wer einen Bachelor-Abschluss in

Psychologie an der PHB oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss nachweisen kann.

2. Bachelor-Absolventen und -Absolventinnen mit einem für ein Anwendungsfach spezifizierten Bachelor-Psychologieabschluss (z.B. Wirtschaftspsychologie, Kommunikationspsychologie, Gesundheitspsychologie) sowie von nicht-universitären Hochschulen können im regulären Bewerbungsverfahren aufgenommen werden. Sie können im Hinblick auf den im Abs. 1 formulierten Gleichwertigkeitsmaßstab zur erfolgreichen Teilnahme an einem Pflichtpropädeutikum oder an Brücken- oder Zusatzkursen verpflichtet werden, um fehlende Voraussetzungen für ein erfolgreiches Masterstudium zu erwerben. Sie können verpflichtet werden, innerhalb des regulären Studiums bestimmte Fächer bzw. Lehrveranstaltungen zu besuchen und mit einer Prüfung abzuschließen.

§ 4 Eignungstest

1. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das erfolgreiche Ablegen eines Eignungstestes, bei dem die studiengangbezogene Eignung und die unbedingt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Masterstudium überprüft werden. Der Eignungstest dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber in dem Masterstudiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern. Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie nennen im Bewerbungsschreiben an die Geschäftsstelle der PHB den angestrebten Studienschwerpunkt, stellen eine Begründung ihres Studienwunsches dar und legen eine Kopie der bisherigen Studienabschlusszeugnisse sowie einen tabellarischen Lebenslauf bei. Dabei können auch berufliche und ehrenamtliche Erfahrungen mit sozialem oder gesellschaftlichem Bezug beschrieben werden. Die Zulassung zum Eignungstest erfolgt durch Mitteilung des Termins zur Durchführung des Eignungstests.
2. Der Eignungstest erfolgt i.d.R. in Form eines Eignungsgesprächs mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten. Das Eignungsgespräch mit dem Bewerber wird von mindestens einem Mitglied der Studiengangsleitung sowie von einer weiteren von der Studiengangsleitung berufenen Person geführt. Kriterien für die Eignungsbeurteilung sind kognitive, soziale und kommunikative Kompetenzen, die persönliche Stabilität im Hinblick auf Diagnostik-, Beratungs- und Interventionsaufgaben im Bereich der Psychologie, fachbezogene Motivation und wissenschaftliche Orientierung. Die Gesprächsführer bewerten diese Kriterien nach einem Punkteschema und stellen die Eignung oder Nichteignung fest. Der Eignungstest ist bestanden, wenn er mit „geeignet“ bewertet wurde. Das Nichtbestehen wird mit der Bewertung „nicht geeignet“ ausgedrückt.
3. Zusätzlich zum Eignungsgespräch können zusätzliche Formen der Eignungsbeurteilung eingesetzt werden, beispielsweise Bearbeitung schriftlicher Aufgaben, Gruppenübungen und Kurzpräsentationen. Deren Ergebnisse gehen in die Eignungsbeurteilung ein. Die Entscheidung über zusätzliche Formen trifft die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung..
4. Für ausländische Studienbewerber kann zusätzlich zum Eignungstest ein weiterer schriftlicher Test gefordert werden. Dabei soll die Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse erfolgen. Studienbewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums müssen ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 besitzen.
5. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn

die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse festzustellen.

6. Das Ergebnis des Eignungstestes wird dem Bewerber rechtzeitig vor Studienbeginn von der Studiengangsleitung schriftlich mitgeteilt. Eine Wiederholung des Eignungstests ist zum Verfahrenstermin des folgenden Jahres möglich. Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht beschränkt.

§ 5 Auswahl und Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch die Geschäftsstelle der PHB. Übersteigt die Zahl der geeigneten Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl gemäß der von der Studiengangsleitung festgestellten Rangfolge der Eignung. Die Rangfolge der Eignung wird unter Berücksichtigung der im Eignungsgespräch bewerteten Kriterien festgestellt.

Die PHB kann Zulassungen auch an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen erteilen.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

1. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht andere abweichende Festlegungen von der Studiengangsleitung vorgeschlagen und durch den Akademischen Senat bestätigt werden.
2. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und deren Verteidigung vier Semester.

§ 7 Aufbau des Studiums

Der Studienablauf ist in Module gegliedert und schließt mit der Masterprüfung mit dem Erreichen von insgesamt mindestens 120 CP ab.

Die Module erstrecken sich über 4 Semester. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).

Ein ECTS-Creditpunkt (CP) entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (workload) von 30 Stunden. Darin enthalten sind – sofern nicht gesondert aufgeführt – Zeiten für den Besuch von Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und Modulprüfung.

§ 8 Studieninhalte

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem

Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

§ 9 Studienablaufplan

(1) Für das Studium wird ein Studienablaufplan (vgl. Anlage 1) erstellt, der den Studierenden als Orientierungshilfe dient.

Er enthält:

1. die zeitliche Aufteilung der Unterrichtseinheiten je Modul und Semester einschließlich Arbeitsbelastung (workload) und Creditpunkte (CP);
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Stundenzahl und die Lehrveranstaltungsart;
3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.

(2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die vom Studierenden gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
3. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die von dem Studierenden zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.

(3) Der Studienablaufplan kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.

(4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 10 Modulhandbuch

Für diesen Studiengang wird von der Studiengangsleitung ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses entspricht in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004).

§ 11 Tutorien

Zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfänger, können Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten werden. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen vertieft. Der Besuch der Tutorien trägt zur Erreichung der Studienziele bei, ist jedoch freiwillig.

§ 12 Studienberatung

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

2. Abschnitt: Fachspezifische Prüfungsordnung

Regelungen zu Prüfungsausschuss, Prüfern und Beisitzern sind in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) getroffen.

§ 13 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

1. Folgende Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:
 - Für alle Modulprüfungen jeweils regelmäßige Teilnahme.
2. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums müssen sämtliche Modulprüfungen bestanden und das Masterprojekt erfolgreich absolviert werden.

§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

1. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Masterprojekt, welches Kolloquium und Masterarbeit beinhaltet.
2. Die Module 1, 2, 3, 5, 6 und 9 schließen mit einer benoteten Modulprüfung ab.
3. In den Prüfungsregularien (Anlage 2) sind die zu absolvierenden Modulprüfungen sowie Art, Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der geforderten Modulprüfungen sowie der sonstigen Prüfungsleistungen je Semester darf zehn nicht übersteigen.
4. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten (vgl. Prüfungsregularien als Anlage 2). Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls. Bestandene Modulprüfungen werden bescheinigt.
5. Die Prüfungsleistungen der Module können mit Zwischennoten bewertet werden (vgl. Rahmenprüfungsordnung). Nicht bestandene Modulprüfungen können im folgenden Semester wiederholt werden. Regelungen über Bestehen und Nichtbestehen sowie über Wiederholungsmöglichkeiten sind in der RPO festgelegt (§§ 18 und 19).
6. Alternative Formen der Prüfung sind möglich, wenn sie dem Sinn und Zweck der Prüfung voll entsprechen. Sie müssen zu Beginn der thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen des Semesters bekannt gegeben werden, in dem die Modulprüfung stattfindet. Spätere Modifikationen der Prüfungsmodalitäten sind nur mit Einverständnis der Kandidatinnen und Kandidaten möglich.

§ 15 Masterprojekt: Kolloquium und Masterarbeit

1. Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate, entsprechend einem zeitlichen Umfang von 900 Stunden. Der Zeitraum der Bearbeitung kann sich in Abhängigkeit vom Inhalt des Masterprojekts sowie von den persönlichen Umständen des Studierenden bis hin zu 12 Monaten erstrecken. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des

Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit. Vor Beginn der Bearbeitungszeit können empirische Vorarbeiten geleistet werden.

2. Während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit stellen die Studierenden ihr eigenes Projekt im begleitenden Kolloquium vor.
3. Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung von bis zu drei Monaten gewährt werden.
4. Die Masterarbeit ist entsprechend der Rahmenprüfungsordnung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
5. Die Gewichtung der Masterarbeitsnote für die Gesamtnote ist in den Prüfungsregularien (Anhang 2) festgelegt.

Eine nicht als „ausreichend“ (mit mindestens 4,0) bewertete Masterarbeit kann nach Revision innerhalb von drei Monaten nochmals eingereicht werden; wird diese Revision wiederum nicht mit zumindest „ausreichend“ (4,0) bewertet, muss ein neues Thema gewählt bzw. vergeben werden.

§ 16 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (M.Sc.) unter Angabe des Studienganges „Psychologie“ verliehen. Die Bezeichnung im übersetzten englischsprachigen Zeugnis lautet „Master of Science (M.Sc. in Psychology)“.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird im Informationssystem der PHB veröffentlicht. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der PHB vom 30.03.2015 und der Genehmigung durch die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 8.5.2015. Zuletzt aktualisiert am 12.9.2017. und genehmigt durch die Berliner Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung am 21.12.2017.

Berlin, den 21.12.2017

Prof. Dr. Siegfried Preiser

Rektor der Psychologischen Hochschule Berlin